



WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.  
FAIR. DYNAMISCH. VEREINT.

## Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

- § (1)** Die Finanzwirtschaft des Kreises Essen im WTTV e.V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- § (2)** Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anhang); fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e.V. ergeben. Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Kreisvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Kreisversammlung bzw. dem Kreisvorstand genehmigt wurden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
- § (3)** Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e.V.“ der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
- § (4)** Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos. Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Kreises.
- § (5)** Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassensbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen. Die Kassenprüfer berichten anl. der Kreisversammlung in mündlicher und schriftlicher Form.
- § (6)** Der Kassenwart ist verpflichtet, den durch den WTTV-Vizepräsidenten Finanzen bereits genehmigten Kassenbericht des Vorjahres, den Vereinen mit der Einladung zur Kreisversammlung zuzusenden.
- § (7)** Diese Finanzordnung des Kreises Essen ersetzt nach redaktioneller Überarbeitung und unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben in der Wettspielordnung und Satzung die am 01.07.1978 beschlossene sowie am 01.07.1983, 01.12.1992, 01.06.2003, 01.07.2007, 03.06.2008, 28.05.2009, 04.06.2010, 16.07.2012 und 28.05.2019 überarbeiteten Fassungen. Diese Finanzordnung und ihre Anlage tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.



## Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

### 1 Gebühren

- 1.1 Die von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisumlage, kann bis zu 150,-€ betragen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand per Beschluß.
- 1.2 Für folgende Pokalwettbewerbe auf Kreisebene wird eine Meldegebühr von € 5,00 je Mannschaft erhoben: Damen- und Herren-Stadtpokal, Kreispokal, WTTV-Pokal der Herren.

### 2 Automatische Strafen\*

Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 20.1 der WO des WTTV.

- 2.1 Verstoß gegen WO B 1.1, E4, E5, I 4.1, I 4.3, I 4.4 fehlende Spiel- oder Einsatzberechtigung (pro Spieler), falsche Ersatzgestaltung/Doppelaufstellung ..... 10 €
- 2.2 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 Nichtantreten einer Mannschaft, .....Herren 100 € wenn Spielverlust die Folge ist .....Jugend 30 € Ausnahme: Bei der untersten Herren-Mannschaft des Vereins ..... 50 €
- 2.3 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 (Wiederholungsfall nach 2.2) .....Herren 200 € .....Jugend 50 € Ausnahme: Bei der untersten Herren-Mannschaft des Vereins ..... 100 €
- 2.4 Unvollständiges Antreten einer Mannschaft pro fehlendem Spieler .....Herren 10 € (außer bei untersten Mannschaften).....Jugend 5 €
- 2.5 Zurückziehung einer Mannschaft während der laufenden Meisterschaftssaison oder nach dem von den zuständigen Instanzen gesetzten Meldetermin .....Herren 50 € .....Jugend 20 €



WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.  
FAIR. DYNAMISCH. VEREINT.

## Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

- |      |  |              |
|------|--|--------------|
| 2.6  | Fehlen oder Verwenden eines nichtamtlichen Spielberichtsformulars oder nicht ordnungsgemäße Ausfüllung des Spielberichts .....             | 10 €         |
| 2.7  | Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in click-TT.....<br>Im Wiederholungsfall .....                            | 10 €<br>20 € |
| 2.8  | Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Eintragung des Spielberichts in click-TT.....<br>Im Wiederholungsfall .....               | 10 €<br>20 € |
| 2.9  | Verstoß gegen WO I 5.13.1 Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in click-T.....   | 10 €         |
| 2.10 | Verstoß gegen WO I 5.2 fehlende Mannschaftsmeldung.....  | 10 €         |
| 2.11 | Verstoß gegen WO I 5.3, I 5.3.1 Spielbeginn, Spielende, Angaben zu Trikots, Zählgeräten oder Umrandungen fehlen auf dem Spielbericht ..... | 10 €         |
| 2.12 | Verursachung eines Spielabbruchs .....   | 100 €        |
| 2.13 | Spielen gegen gesperrte Vereine .....  | 15 €         |
| 2.14 | WO D 1.1 Durchführung eines nicht genehmigten Turniers.....  | 200 €        |
| 2.15 | WO A 6, I 2Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trickots .....  | 10 €         |
| 2.16 | WO I 1.7Spiellokal 30 Minuten vor der Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand .....   | 10 €         |
| 2.17 | WO I 1.7Spiellokal zur angesetzten Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand .....  | 20 €         |
| 2.18 | Nichteinhaltung von Termin.....<br>10 €<br>(z. B. Vereins-, Termin-oder Mannschaftsmeldung usw.)   | 10 €         |
| 2.19 | Verstoß gegen WO I 5.13.1 Vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht und/oder in click-TT (siehe auch: WO A 20.6)                  | 100 €        |



## Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

- 2.20 Durchführung von Meisterschafts- oder Pokalspielen ohne Verwendung von Spielfeldabgrenzungen oder Zählgeräten.. 10 €
- 2.21 Verstoß gegen WO A 7.2 (hier: Verwendung von zugelassenen Materialien gleichen Fabrikats und gleicher Farbe) ..... 10 €
- 2.22 Unentschuldigtes Fehlen bei Bezirksmeisterschaften ..... 15 €

Die Bezirke und Kreise können für ihr Zuständigkeitsgebiet im Jugendbereich niedrigere Mindeststrafen festsetzen.

Die automatischen Strafen schließen andere Strafen, die bei einem solchen Vergehen u.U. anzuwenden sind (z. B. Punktabzug, Spielsperre usw.) keinesfalls aus. Bei ähnlich gelagerten, nicht im Katalog genannten Vergehen sind entsprechende Strafen zu verhängen. Hält eine spielleitende Stelle eine automatische, im Katalog verzeichnete Mindeststrafe nicht für ausreichend, muss sie den Fall an den zuständigen Spruchausschuss abgeben.

Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Setzung einer Frist und Angabe des Zahlungsortes formlos, entweder durch einfachen Brief oder durch periodisch erscheinende Rundschreiben der spielleitenden Stellen. Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit können die Strafen erhöht oder verdoppelt werden. Werden die Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so müssen sie nach Setzung einer angemessenen Frist gleichfalls erhöht werden. Außerdem kann der Verein gem. §8 der Finanzordnung des WTTV in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden.

### 3 Ordnungsgebühren auf Kreisebene

- 3.1 Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Kreisvorstand und den Vereinen ist es notwendig, dass zur JHV und den zusätzlich einberufenen Kreisversammlungen alle Vereine einen Vertreter entsenden. Fehlende Vereine werden mit einer Ordnungsgebühr von 15,00 € belegt.



## Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

### 4 Kostenerstattungen\*)

4.1 Für die Teilnahme an Kreisversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Kreises besucht werden, gelten je nach Dauer der Abwesenheit vom Wohnort gem. Finanzordnung des WTTV folgende Vergütungssätze, sofern keine Verpflegung gestellt wird:

- Bis zu 5 Stunden.....7,00 €
- Von 5-8 Stunden.....13,00 €
- Mehr als 8 Stunden.....20,00 €
- Mehr als 12 Stunden.....24,00 €

Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die Auslagensätze wie folgt:

- Frühstück um 20%
- Mittag- u. Abendessen jeweils um 40%

Ein Ehrenamt innerhalb der Organe des Verbandes darf grundsätzlich nicht gegen Vergütung ausgeübt werden. Der Vorstand kann durch förmlichen Beschluss Ausnahmen zulassen.

Der Kreisvorstand) kann entscheiden, ob Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.

4.2 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel (Deutsche Bahn AG 2. Klasse) oder bei Benutzung eines PKWs 0,30 € je km für die An- und Rückfahrt abgerechnet werden.

4.3 Auslagen der Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes für Porto und Telefon werden ohne Einzelnachweis, Sachkosten nur gegen Vorlage der Belege erstattet.



**Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV**

4.4 Kostenabrechnungen sind schriftlich mindestens einmal jährlich bis zum 30. November dem Kreisvorsitzenden einzureichen, der die Auszahlung durch den Kassenwart veranlasst.

**5 Startgelder bei den Stadt- und Kreismeisterschaften**

5.1 Das Startgeld für alle Erwachsenen-Klassen (Damen, Herren, Senioren/innen) bei Stadt- und Kreismeisterschaften beträgt (einschl. 1,- Euro Verbandsabgabe ) für  
 Einzel:..... 7,00€  
 Doppel:..... 2,00€

5.2 Bei Starts in weiteren Klassen:  
 Stadt- und Kreismeisterschaften.....3,00 €

5.3 Das Startgeld in allen Jugendklassen für Einzel und Doppel beträgt bei  
 Stadt- und Kreismeisterschaften.....5,00 €  
 (Starter in Nachwuchsklassen sind von Verbandsabgaben befreit!)  
 Bei Starts in weiteren Jugendklassen:  
 Stadt- und Kreismeisterschaften.....2,00 €

5.4 Das Startgeld bei Mehrfachstarts von Nachwuchsspielern in Erwachsenen-Klassen für Einzel und Doppel beträgt bei Stadt- und Kreismeisterschaften .....3,00 € (inkl. 1 € Verbandsabgabe)

5.5 Die Startgeldabrechnung wird vom ausrichtenden Verein auf der Grundlage der Meldelisten durchgeführt und dem Kreisvorstand/Kreisvorsitzenden innerhalb 4 Wochen nach Turnierende zur Kenntnis gegeben.

5.6 Die Startgeldabrechnung bei Turnieren, die vom Kreisvorstand durchgeführt werden, erstellt der Kreiskassierer. Die Abrechnung wird dem Kreisvorstand/Kreisvorsitzenden innerhalb 4 Wochen nach Turnierende zur Kenntnis gegeben.



## Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

### 6 Kostenregelung für die Ausrichtung von Stadt- und Kreismeisterschaften

#### 6.1 Stadtmeisterschaften

Das Startgeld steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten, inklusive der Verbandsabgaben, zu tragen hat. Dazu gehören auch eine Kostenpauschale von 70,00 € für die vom Kreis Essen zu beschaffenden Urkunden sowie die Verantwortlichkeit für deren Beschriftung.

Der ausrichtende Verein sorgt außerdem auf seine Kosten in sämtlichen Klassen für die Beschaffung von Pokalen (nur für Erstplatzierte im Einzel) sowie Medaillen für die Zweit- und Drittplatzierten der Einzel- und für die Erst- und Zweitplatzierten der Doppel-Konkurrenzen (Medaillen nur in den Nachwuchsklassen). Es liegt in dem Ermessen des Ausrichters, in Nachwuchsklassen mit weniger als 8 Teilnehmern auf die Beschaffung von Pokalen und Medaillen zu verzichten.

Darüber hinaus führt der ausrichtende Verein pauschal 5% der Startgeld-Einnahmen an den Kreis Essen ab.

#### 6.2 Kreismeisterschaften

Für Kreismeisterschaften gilt Nr. 6.1 entsprechend. Jedoch hat der ausrichtende Verein die Kosten der vom Kreis Essen beim WTTV zu bestellenden Urkunden in voller Höhe zu tragen.

6.3 Alle Kosten der Vorstandsmitglieder an den Turniertagen und bei der Auslosung (Spesen, Fahrtkosten), sowie die Kosten für die Erstellung und den Versand der Ausschreibungen trägt der Kreis. Ausgenommen davon ist der aktive Einsatz von Vorstandsmitgliedern in der Turnierleitung auf Wunsch des ausrichtenden Vereins, wenn das Vorstandsmitglied diesem nicht angehört.

6.4 Die Kosten des Oberschiedsrichters bei Stadt- und Kreismeisterschaften tragen die ausrichtenden Vereine.



## Anhang zur Finanzordnung des Kreises Essen im WTTV

### 7 Sonstiges

- 7.1 Für alle durch den Kreis Essen zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spielerinnen und Spieler übernimmt der Kreis das Startgeld. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld jedoch durch den Verein zurückzuzahlen. Außerdem wird in solchen Fällen über den Verein eine Ordnungsstrafe gem. 2.22 gegen die Spielerin/den Spieler verhängt.
- 7.2 Die an den Endspielen um den Stadtpokal der Damen und Herren sowie um den Kreispokal beteiligten Mannschaften erhalten vom Kreis Essen ein Verzehrgeld von 15,00 € je Spieler/in (max. 4 Spieler/innen im Stadtpokal und max. 6 Spieler im Kreispokal).
- 7.3 Vereine, die ein Jugend-Sichtungsturnier ausrichten, erhalten vom Kreis eine Kostenvergütung von 3,00 € je Teilnehmer. Hierüber ist eine formlose, jedoch vom Jugendwart bestätigte Abrechnung dem Kassenwart, durchlaufend beim Kreisvorsitzenden, vorzulegen.
- 7.4 Vereine, die die Kreispokalrunde der Jugend ausrichten, erhalten vom Kreis eine Kostenvergütung von 5,00 € je teilnehmender Mannschaft. Hierüber ist eine formlose, jedoch vom Jugendwart bestätigte Abrechnung dem Kassenwart, durchlaufend beim Kreisvorsitzenden, vorzulegen.

Die mit \*) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der WO bzw. der Satzung des WTTV und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses des Kreisvorstandes sein.

Dieser Anhang zur Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Kreisvorstands Essen am 28.05.2019 geändert.

**WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND  
KREIS ESSEN**